

Kriegsverbrechen - für derartige Handlungen strafrechtlich selbst voll verantwortlich.

Die allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts über die Bestrafung von Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit und von Kriegsverbrechen sind in der DDR unmittelbar geltendes und anwendbares Recht (Art. 91 Verfassung). V. unterliegen in der DDR nicht der / Verjährung (§84 StGB).

Vereidigung - feierliche Verpflichtung zur gewissenhaften Erfüllung der übertragenen Aufgaben durch staatlichen Akt und in rechtlich geregelter Form. Der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder und der Sekretär des Staatsrats leisten nach ihrer Wahl der Volkskammer den Eid: „Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des Volkes der Deutschen Demokratischen Republik widmen, ihre Verfassung und die Gesetze wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegenüber jedermann üben werde“ (Art. 68 Verfassung). Der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden und die Mitglieder des Ministerrates werden nach ihrer Wahl durch die Volkskammer vom Vorsitzenden des Staatsrats auf die Verfassung vereidigt (Art. 79 Abs. 4 Verfassung). Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee leisten den Fahneid (§19 Wehrdienstgesetz vom 25.3.1982, GBl. 11982 Nr. 12 S. 221). Sie bekräftigen damit ihre Verpflichtung und Bereitschaft, der Deutschen Demokratischen Republik, ihrem Vaterland, allzeit treu zu dienen und sie auf Befehl der Arbeiter- und Bauern-Regierung gegen jeden Feind zu schützen, die Befehle mit aller Entschlossenheit zu erfüllen, ehrliche, tapfere, disziplinierte und wachsame Soldaten zu sein (Wehrdienst). In den Grenztruppen der DDR sowie in anderen Organen, in denen der Dienst der Ableistung des Wehrdienstes entspricht, wird ebenfalls ein Fahneid geleistet.

Eine richterliche V. ist nach dem Recht der DDR nur noch im Rechtshilfeverkehr (/ Rechtshilfe) in Strafsachen vorgesehen.

Vereinigungsfreiheit - Grundrecht der Bürger nach Art. 29 Verfassung. „Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik haben das Recht auf Vereinigung, um durch gemeinsames Handeln in politischen Parteien, gesellschaftlichen Organisationen, Vereinigungen und Kollektiven ihre Interessen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen der Verfassung zu verwirklichen.“ V. für die Werktätigen ist der sozialistischen Demokratie immanent. Mit ihrer Tätigkeit in vielfältigen Organisationen verwirklichen die Bürger ihre demokratischen Rechte, setzen sie sich für die gemeinsamen Interessen bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft ein und gehen ihren spezifischen Interessen und Neigungen nach. Hier sind ihnen weitreichende Möglichkeiten eröffnet, von ihrem Z* Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung Gebrauch zu machen, ihr / Recht auf freie Meinungsäußerung zu nutzen. Für die Tätigkeit der Vereinigungen ist die / Versammlungsfreiheit eine wesentliche Grundlage.

Wichtigste und höchste Form der Vereinigung ist die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands, der bewußte und organisierte Vortrupp der Arbeiterklasse und aller Werktätigen der DDR. Die SED arbeitet mit den anderen politischen Parteien eng zusammen: mit der Demokratischen Bauernpartei Deutschlands (DBD), der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands (CDU), der Liberal-Demokratischen Partei Deutschlands (LDPD) und der National-Demokratischen Partei Deutschlands (NDPD). Als führende Kraft der Gesellschaft fördert die marxistisch-leninistische Partei das Zusammenwirken der politischen Parteien und Massenorganisationen im Demokratischen Block und in der / Nationalen Front der DDR. Millionen Werktätiger wirken in den Massenorganisationen, so im Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, in der Freien Deutschen Jugend, im Demokratischen Frauenbund Deutschlands, im Kulturbund der DDR oder in der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe. Darüber hinaus nutzen die Bürger die V., um in über 3000 gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen an der Lösung gemeinsamer Aufgaben auf bestimmten Gebieten mitzuwirken, z. B. um sich weiterzubilden oder ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Darunter befinden sich solche Organisationen wie die Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft, der Deutsche Turn- und Sportbund der DDR, die Kammer der Technik oder der Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter. Die Arbeitskollektive der Werktätigen beeinflussen zunehmend die Erziehung ihrer Mitglieder im Geiste der sozialistischen Moral, der Verantwortung für den Betrieb und die Planerfüllung und fördern die Ausprägung sozialistischer Persönlichkeiten.

Rechtliche Regelungen zur staatlichen Anerkennung und über die Rechtsfähigkeit von Vereinigungen enthält die VO über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen vom 6. November 1975 (GBl. I 1975 Nr. 44 S. 723). Sie gilt nicht für politische Parteien, in der Volkskammer vertretene Massenorganisationen, die Nationale Front und andere. Mit der genannten VO und weiteren, vor allem strafrechtlichen Bestimmungen wird juristisch gesichert, daß die V. nicht zu verfassungsfeindlichen Zwecken mißbraucht werden kann. Faschistische, militaristische oder revanchistische Organisationen und sonstige Vereinigungen konterrevolutionären Charakters gibt es in der DDR nicht, und sie werden nicht zugelassen.

Verfahrensbeteiligte -am / Strafverfahren und an Z* gerichtlichen Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen mitwirkende Organe und Personen, die nach der StPO bzw. der ZPO exakt festgelegte Pflichten zu erfüllen bzw. Rechte wahrzunehmen haben. Stellung und Rolle der V. im Verfahren sind unterschiedlich. V. im *Strafverfahren* sind zum einen die für die Durchführung des Verfahrens verantwortlichen staatlichen Organe: Z: Gericht, /